Landratsamt Landshut
Sachgebiet 43

Landkreis Landshut

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Richard Büchl
Windham 2
84098 Hohenthann

Sachbearbeiter/in:
Herr Hofmann
Zimmer:
348
Telefon:
0871/408-3183
Telefax
0871/40816-3183
E-Mail
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen **43-451-2013-IMMG**	Landshut 04.05.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Vorhaben:	Erweiterung des bestehenden Mastschweinebetriebes durch den Neubau und Betrieb eines weiteren Mastschweinestalles mit 1.480 Tierplätze; Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV
Antragsteller/in:	Herrn Richard Büchl, Windham 2, 84098 Hohenthann
Bauort:	Hohenthann,
Baugrundstück:	Petersglaim 1506

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Folgende immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Auflagen) werden erlassen:

1.1. **Allgemein**

1.1.1. Folgende Tierzahlen liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tiergewicht	Tierzahl
Stall 1	Mastschweine	25 –110 kg	570
Stall 2	Mastschweine	25 –110 kg	640
Stall 3	Mastschweine	25 –110 kg	1.480
Summe:			2.690

1.1.2. Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

1.2. **Luftreinhaltung**

1.2.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

1.2.2. Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend des immissionsschutztechnischen Gutachtens der Hoock Farny Ingenieure, Projekt-Nr. HOT-2317-01 (_E03) vom 01.09.2014, sowie der **Ergänzung vom 08.12.2016** zu errichten und zu betreiben.

1.2.3. Bei zwangsbelüfteten Ställen sind die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), in der jeweils geltenden Fassung und die DIN 18910 (Ausgabe November 2004) zu beachten.
Schadgase sind verantwortlich für die Qualität der Stallluft und dürfen nicht in gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten. Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen u.a. die folgenden Richtwerte nicht dauerhaft überschritten werden:
Ammoniak (NH3) 20 ppm
Kohlendioxid (CO2) 3.000 ppm
Schwefelwasserstoff (H2S) 5 ppm

1.2.4. Vor Inbetriebnahme des geplanten Stalles 3 sind die bestehenden Altställe (Stall 1 und 2) lüftungstechnisch zu sanieren. Dabei sind alle Kamine auf 5,0 m über First sowie mindestens 10 m über Flur zu erhöhen.
Durch lüftungstechnische Maßnahmen (Gruppenschaltung, Bypassklappen etc.) ist zu gewährleisten, dass ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s an den Kaminen der Ställe 1 und 2 eingehalten wird.

1.2.5. Die gesamte geruchsbeladene Abluft aus dem geplanten Mastschweinestall (Stall 3) ist durch biologische Abluftreinigung zu behandeln. Er darf nur zusammen mit der ebenfalls genehmigten Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben werden. Der Reinluftaustritt des Wäschers muss eine bauliche Ableithöhe von 3 m über First sowie mindestens 10 m über Flur aufweisen. Durch lüftungstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an allen Kaminen ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 7m/s eingehalten wird.

1.2.6. Eine Überdachung der Abluftöffnungen aller Ställe ist unzulässig. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung ausströmen können. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

1.2.7. Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.

1.2.8. Die Biologische Abluftreinigungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, so dass bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb

- für Ammoniak und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen außer elementarem Stickstoff (N_2)) mindestens 70% Abscheideleistung eingehalten werden,

- für Gesamtstaub mindestens 70% Abscheideleistung eingehalten werden,

- kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist und die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im gereinigten Abgas die Geruchsstoffkonzentration von 300 GE/m³ nicht überschreiten.

1.2.9. Die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Stand 11/2004) (Biofilter) / VDI 3478 (Stand 7/1996) (Biowäscher, Rieselbettreaktoren) sind einzuhalten.

1.2.10. Auf der Reinluftseite ist ein sicherer Zugang bzw. eine Probenahmestelle zu schaffen, um die Reinigungsleistung jederzeit kontrollieren zu können.

1.2.11. Vom Lieferanten der Anlage ist zum Betrieb, zur Wartung und zur Instandsetzung der Anlage eine entsprechend der Ziffer 6.2.1.2 der Richtlinie VDI 3477 (Biofilter)/ Ziffer 6.1 der Richtlinie VDI 3478 (Biowäscher/Rieselbettreaktoren) auszuführende Betriebsanweisung zu erstellen.

1.2.12. Über die entsprechend der Betriebsanweisung durchzuführenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Funktionskontrollen (Prüfung des Oberflächenzustandes des Biofiltermaterials; eingestellte Abschlämmrate und pH-Wert, Säuredosieranlage/pH-Wert-Regelung/Messkette, Düsen) an der Abluftreinigungsanlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

1.2.13. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes und ist aus Haftungsgründen mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen ist es den zuständigen Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.2.14. Das Betriebstagebuch muss mindestens Angaben enthalten über:

- Sichtkontrolle des Zustandes des Biofilters
- Entfernen von Bewuchs des Biofiltermaterials
- Instandsetzung von Setzungen und Rissen in der Filterschüttung bzw. Schäden am Rieselkörper
- Kontrolle und Sicherstellung einer ausreichenden Feuchtigkeit des Filtermaterials
- Einhaltung der pH-Werte
- Nachweis des Säureverbrauchs (Einkaufsbelege)
- Abgeschlämmte Wassermenge und Verbleib (Abholbelege)
- Regelmäßige Kalibrierung der pH-Elektrode
- Druckverlust für Düsensysteme
- Regelmäßige Kontrolle der Befeuchtungs-/ Beregnungseinrichtung (z.B. Pumpendrücke, Düsenfunktion)
- Wartungs- und Reparaturzeiten mit Spezifizierung

1.2.15. Für die Abgasreinigungseinrichtung ist eine elektronische Datenaufzeichnung durchzuführen. Die elektronische Datenaufzeichnung muss mindestens folgende Parameter enthalten, welche zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Datum und Uhrzeit
- Abgasvolumenstrom (m^3/h)
- Druckverlust der Abgasreinigungseinrichtung (Pa)
- Frischwasserverbrauch der Abgasreinigungseinrichtung, kumulativ (m^3)
- Energieverbrauch der Abgasreinigungseinrichtung, kumulativ (kWh)
- Status der Anlage (in Betrieb / nicht in Betrieb)

Bei Wäschern und Abgasreinigungseinrichtungen mit Waschstufen sind folgende Parameter zusätzlich zu erfassen und zu dokumentieren:

- pH-Wert
- Leitfähigkeit (mS/cm)
- Abschlämmung, kumulativ (m^3).

Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein.

1.2.16. Spätestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ist eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage über den ordnungsgemäßen Einbau einschließlich der Mess- und Regel- sowie Aufzeichnungseinrichtungen vorzulegen.
Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unterzeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen.
Eine Inbetriebnahme ohne vorherige Abnahme bzw. ohne Vorlage der genannten Unterlagen ist unzulässig.

1.2.17. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach viermonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist feststellen zu lassen, ob die in Nr. 1.2.8. festgelegten Anforderungen eingehalten werden.
Die Messung ist durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, durchzuführen. Für die Durchführung von Emissionsmessungen im Abgas sind gemäß DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) oder in Anlehnung hieran geeignete Messplätze (roh- und reingasseitig) einzurichten. Für die Messungen an Biofilteroberflächen sind die Vorgaben der Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) zu beachten.
Weitere Rahmenbedingungen:

- Die Messung ist zum Zeitpunkt der höchsten Emissionskonzentrationen (Winter/Endmast: ca. 20% des max. möglichen Volumenstroms) und der höchsten Filterbelastung (Sommer/Endmast: mindestens 70% des maximal möglichen Volumenstroms) durchzuführen

- Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der Norm DIN 13725 (Ausgabe 7/2003) sowie der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe 11/2004) zu erfolgen.

- Die Abnahmemessung eines Biowäschers darf nicht durchgeführt werden, wenn der Wasserwechsel weniger als 4 Wochen zurückliegt.

- Die Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes vom Messinstitut sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.07 1991, Az. 8210-733-35342, AllMBl. Nr. 18/1991, S. 483 ff) durchzuführen.

- Das Landratsamt Landshut kann weitere Messungen fordern.

- Hinweis: Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

1.2.18. In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall (insbesondere der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketechnik zu vermeiden.

1.2.19. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

1.2.20. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.

1.2.21. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen, mindestens nach jeder Mastperiode zum Lagerbehälter zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Lagerbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

1.2.22. Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von 6 Monaten vorzuhalten. Die Güllekanäle in den Stallgebäuden sind nicht zur Güllelagerung zu verwenden. Die geplante Güllegrube ist geruchsdicht abzudecken. Die bestehende Güllegrube im Hofbereich ist von der Nutzung als Flüssigmistlager auszunehmen und kann als Löschwasserzisterne verwendet werden.

1.2.23. Gülle darf nur an einem befestigten Fassfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zum Lagerbehälter hin entnommen werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen.

1.2.24. Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern (Futtermittel, usw.) sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Staubende Betriebsvorgänge wie die Beschickung der Mahlanlage, Umfüllvorgänge etc. sind ausschließlich in der geschlossenen Lagerhalle durchzuführen. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.

1.2.25. Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.

1.2.26. Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.

1.2.27. Bei Verstoß gegen die Auflagen zur Luftreinhaltung, insbesondere bei der Herstellung der geforderten Kaminhöhen und Abluftgeschwindigkeiten, Umsetzung des Lüftungskonzeptes und Dokumentationspflichten, kann ein Bußgeld in Höhe von 2.500 bis 25.000 Euro verhängt werden.

1.3. **Lärmschutz**

1.3.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

1.3.2. Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende abgesenkte Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete nicht überschreiten:

tags	54 dB(A)
nachts	39 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn der Messwert einer einzelnen Geräuschspitze den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.
Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.

1.3.3. Sämtlicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Ein- und Ausstallungen) ist auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.

1.3.4. Sind Ausstallungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auflegen von Gummimatten auf die Verladerampe). Unnötiger Lärm (zum Beispiel Antreiben der Tiere durch lautes Rufen) ist zu unterbinden.

1.3.5. An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.

1.3.6. Während der Ausstallung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.

1.3.7. Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu betreiben und zu warten.

1.3.8. Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

1.3.9. Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.

1.3.10. Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.

1.4. **Reststoffe**

1.4.1. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.4.2. Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.

1.4.3. Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

2. Die Nebenbestimmungen (Auflagen) aus der Nummer 1 des Buchstaben C aus dem Genehmigungsbescheid vom 07.04.2015 werden widerrufen.

3. Der Ergänzungsbescheid vom 10.04.2015 wird widerrufen.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Zum Sachverhalt wird zunächst auf die Sachverhaltsdarstellung im Genehmigungsbescheid vom 07.04.2015 verwiesen.

Dieser Genehmigung wurde mit Klageschrift vom 07.05.2015 beklagt.

Um das Klageverfahren nicht unnötig zu verzögern wurde von der Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen mit Schreiben vom 31.07.2015 das Ruhen des Verfahrens bei Gericht, um einen Vergleich auszuhandeln, beantragt.

Mit Schreiben vom 02.05.2017 wurde dem Landratsamt Landshut die von den Beteiligten unterzeichnete Vereinbarung vorgelegt.

II.

1. Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtliche Würdigung:

Im Zuge des Klageverfahrens und aufgrund der Vereinbarung, war eine Anpassung der Bescheidssituation notwendig.
Diese erfolgte gem. Art. 50 BayVwVfG.

Der Widerruf des Bescheides vom 10.04.2015 und der Nummer 1 des Buchstaben C des Genehmigungsbescheides vom 07.04.2015 stützt sich auf Art. 49 BayVwVfG.

Der Widerruf betrifft lediglich Nebenbestimmungen im Sinne von Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG, Auflagen, welche nicht mit der Hauptsachenentscheidung verbunden sind.

3. Kostenentscheidung:

Der Bescheid ergeht kostenfrei, da der Bescheidsempfänger weder Kostenschuldner im Sinne von Art. 2 KG ist und eine sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hofmann
Verwaltungsfachwirt